

§221

Verantwortlichkeit für Mängel der Sadio

Ist die Sache mangelhaft und wird dadurch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt oder aufgehoben, oder tritt während der Ausleihe ein solcher Mangel auf, kann der Bürger eine einwandfreie Sache fordern oder die Ausleihe durch Rückgabe der Sache beenden. Für die Zeit der Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit kann der Bürger eine entsprechende Preisminderung verlangen.

§222

Beendigung der Ausleihe

(1) Die Ausleihe endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist keine Zeit vereinbart, kann der Betrieb mit angemessener Frist kündigen.

(2) Der Betrieb kann fristlos kündigen, wenn der Bürger die Sache vertragswidrig gebraucht.

(3) Der Bürger kann die Sache jederzeit zurückgeben. Mit der Rückgabe wird die Ausleihe beendet.

(4) Wird eine befristete Ausleihe vorzeitig beendet, ist der Preis nur für die tatsächliche Ausleihzeit zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§223

Prüfungspflicht bei Rückgabe der Sache

Bei Rückgabe der Sache ist der Betrieb verpflichtet, sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und sofort feststellbare Mängel dem Bürger mitzuteilen.

§224

Ausleihe von Sachen aus gesellschaftlichen Fonds

Werden von staatlichen Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben an ihre Mitarbeiter oder andere Bürger Sachen für Weiterbildung, Freizeitgestaltung, Erholung und andere persönliche Zwecke unentgeltlich ausgeliehen, gelten die Bestimmungen über die Ausleihe entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Siebenter Abschnitt

Aufbewahrung von Sachen

§225

Gegenstand

Die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Sachen regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben bei der zeitweiligen entgeltlichen Aufbewahrung von Sachen sowie ihren Schutz vor Verlust und Beschädigung.

§226

Inhalt des Vertrages

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die ihm übergebene Sache vertragsgemäß aufzubewahren, sie gegen Verlust und Beschädigung zu schützen und sie nach Beendigung der Aufbewahrung zurückzugeben. Der Betrieb ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Bürgers die Sache zu nutzen oder die Aufbewahrung der Sache einem anderen zu übertragen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Sache nach Beendigung der Aufbewahrung zurückzunehmen und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§227

Mitteilungspflichten

(1) Der Bürger ist verpflichtet, den Betrieb auf ihm bekannte Gefahren hinzuweisen, die von der Sache ausgehen können, sowie auf die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Sache.

(2) Treten während der Aufbewahrung Schäden an der Sache auf oder ist sie abhanden gekommen, hat der Betrieb den Bürger davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§228

Beendigung der Aufbewahrung

(1) Die Aufbewahrung endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist keine Zeit vereinbart, kann der Betrieb verlangen, daß die Sache in angemessener Frist zurückgenommen wird.

(2) Der Bürger kann die Sache jederzeit zurückfordern. Der Betrieb kann die Rücknahme der Sache nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Mit Rücknahme der Sache endet die Aufbewahrung.

(3) Wird ein befristetes Aufbewahrungsverhältnis vorzeitig beendet, ist der Preis nur für die Dauer der tatsächlichen Aufbewahrungszeit zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§229

Bankdepot

Für das Bankdepot gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrung entsprechend.

§230

Aufbewahrungspflicht staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen

(1) Staatliche Organe und Einrichtungen, Betriebe sowie gesellschaftliche Organisationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Bürger empfangen oder Veranstaltungen durchführen und dabei Garderobe oder andere Sachen zur Aufbewahrung übernehmen, sind auch dann für Verlust oder Beschädigung der Sachen verantwortlich, wenn die Aufbewahrung unentgeltlich erfolgt. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung der Sache vom Bürger oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn der Bürger den Verlust oder die Beschädigung der Sache nicht unverzüglich nach Kenntnis mitteilt.

Achter Abschnitt

Verkehrs- und Nachrichtenleistungen

§231

Anzuwendende Bestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen aus Personenbeförderung, Gütertransport, einschließlich Spedition, Beförderung von Postsendungen sowie für die Übermittlung von Nachrichten und dalnit im Zusammenhang stehende Leistungen gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen, gelten für Beziehungen, an denen Bürger beteiligt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§232

«Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe aus der Personenbeförderung

(1) Die Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe für Personenschäden, die einem Bürger bei einer vertraglichen Personenbeförderung entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen. Das gleiche gilt für die Beschädigung oder den Verlust des Handgepäcks, das der Reisende mit sich führte, oder anderer Sachen, die er bei sich hatte.

(2) Für andere Schäden, die einem Bürger bei einer vertraglichen Personenbeförderung entstehen, ist der Verkehrsbetrieb nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften verantwortlich.